



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Zeugenvereidigung nach den geltenden Prozeßgesetzen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ihre Rachegefühle, ihre Neigungen und Abneigungen zu eigen zu machen. . . Sähen Sie, daß die Macht der Komitees abnähme, schickte sich das allgemeine Stimmrecht an, seine Mandatare selbst zu erwählen, dann erinnern Sie sich, daß für Sie die Zeit gekommen ist, Halt zu machen, ja vielleicht umzukehren.“

Mit diesen tröstlichen Schlußworten des Abschnittes über die Wahlen — tröstlich, weil sich jene Emanzipation wenigstens vorzubereiten scheint — könnten wir die Anzeige des Buches Frarys abschließen. Unparteiisch wollen wir jedoch nicht verschweigen, daß der sonst vorurteilsfreie Mann in einem Punkte sich doch von den Vorurteilen des achtzehnten Jahrhunderts beeinflusst zeigt. Er behauptet nämlich, das Christentum habe den Religionshaß zur Welt gebracht. Wohl erkennt er gleich darauf an, daß die Hebräer die Feinde Jehovas vertilgt haben, meint jedoch sie mit ihrem eifrigen Gotte gegenüber dem Gott der Liebe entschuldigen zu dürfen. Aber war es nicht eben die jüdische Tradition, welche den Begriff eines alleinseligmachenden Glaubens, den die Lehre Christi nicht kannte, in das Christentum einschmuggelte?



Die Zeugenvereidigung nach den geltenden Prozeßgesetzen.



Unter andern Bestimmungen der deutschen Prozeßordnungen hat auch diejenige über die Form und den Zeitpunkt der Zeugenvereidigung vielfache Diskussionen hervorgerufen und insbesondre infolge der sich neuerdings bedenklich häufenden Erscheinung des *Meineides* zu Erörterungen geführt, welche unter andern auch in zwei für den letzten deutschen Juristentag ausgearbeiteten Gutachten ihren Ausdruck gefunden haben.

Der von jedem einzelnen Zeugen besonders und im ganzen Umfange zu schwörende Eid lautet sowohl im Zivilprozeßverfahren als im Strafprozeße nach den Vorschriften der deutschen Reichsprozeßordnungen folgendermaßen: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen werde; so wahr mir Gott helfe,“ und ist, von besondern Ausnahmefällen abgesehen, vor der Vernehmung von dem Zeugen abzuleisten.

Über die Frage, ob der promissorische (vor der Vernehmung zu schwörende) oder der assertorische (nach der Vernehmung zu schwörende) Eid den Vorzug verdiene, waren und sind die Ansichten fortdauernd geteilt. Bei der Beschluß-

fassung über die jetzt geltenden Reichsprozeßordnungen hat die den promissorischen Eid zur Regel machende Ansicht den Sieg über die andre davongetragen, obgleich sich für die letztere gewichtige Stimmen erhoben. Die schon seinerzeit bei der Beratung des hannoverschen Entwurfs einer allgemeinen Zivilprozeßordnung für die deutschen Bundesstaaten eingehend erörterten Vorzüge und Nachteile der einen und der andern Vereidigungsart können kurz dahin zusammengefaßt werden: für die nachfolgende Vereidigung spreche, daß nach der allgemeinen Meinung einem promissorischen Eide kein so hohes Gewicht beigelegt werde wie einem assertorischen Eide, was sich schon aus der Thatsache ergebe, daß von den Gesetzgebungen, welche die Berufung auf den geleisteten Diensteid von seiten öffentlicher Beamten an Stelle der Leistung des gewöhnlichen Zeugeneides zuließen, die Verletzung des ersteren in der Regel nicht als Meineid angesehen, sondern als geringeres Verbrechen betrachtet und bestraft wurde; daß die bei widersprechenden Aussagen von Zeugen wünschenswerte und notwendige Konfrontation derselben bei vorangegangener Vereidigung der Zeugen in der Regel kein Resultat haben werde, weil der Zeuge bei vorangegangener Vereidigung mit dem Schlusse seiner Vernehmung das Verbrechen des Meineides vollendet habe und sich demgemäß zu Änderung seiner Angaben schwerlich entschließen werde; daß die Vereidigung auch die sogenannten Generalfragen (nach den persönlichen Verhältnissen, Verwandtschaft u. s. w.) umfassen solle und es sich doch oft erst aus deren Beantwortung ergebe, ob der Zeuge überhaupt eidesehig sei. Für die vorangehende Vereidigung dagegen wurde geltend gemacht, daß sich der promissorische Eid als ein wirksameres Mittel darstelle, den Zeugen zur Aussage der Wahrheit zu bewegen, als der assertorische; durch den vorausgehenden Eid werde der Zeuge in eindringlicherer Weise als durch den bloßen Hinweis auf die spätere Vereidigung an die Verantwortlichkeit für seine Aussage gemahnt, er stehe vom Beginne seiner Auslassung an unter dem Eindruck der geschenehen Eidesleistung, während bei der Vernehmung ohne vorangehende Vereidigung ein minder gewissenhafter Zeuge dem Zweifel, ob seine Vereidigung demnächst auch stattfinden werde, leicht einen Einfluß auf seine Aussage einräumen könne; für die Hauptverhandlung biete die vorangehende Vereidigung den Vorteil, daß es für sämtliche Beteiligte von Anfang an erkennbar sei, ob eine Aussage eine eidliche oder uneidliche sei und dieselben deshalb schon bei der Anhörung einer mündlichen Aussage veranlaßt seien, die Frage zu erwägen, ob derselben trotz des Mangels der Vereidigung Glauben beizumessen sei oder nicht. Dazu komme, daß bei wiederholter Vernehmung des Zeugen in derselben Sache der früher geleistete promissorische Eid seine Wirkung auch für die späteren Vernehmungen behalten und demgemäß dem Richter gestattet sein solle, den Zeugen seine nachträglichen Angaben auf seinen früher geleisteten Eid versichern zu lassen, während es bedenklich erscheine, die Verweisung auf einen assertorisch geleisteten Eid zu gestatten.

Indem man den letzteren Gründen den Vorzug vor den ersteren gab, hat man im Anschlusse an die im römischen und kanonischen Rechte, in der älteren deutschen Reichsgesetzgebung, im französischen, englisch-amerikanischen Rechte und in einer größeren Zahl neuerer deutscher Gesetzgebungen vorgeschriebene Art der Vereidigung, den hauptsächlich im Gebiete des preussischen Rechtes geltenden affirmativen Eid verlassen und den Eideid als Regel in die Reichsprozeßgesetze aufgenommen.

Im Strafverfahren wird nun aber die Vereidigung der Zeugen regelmäßig erst in der Hauptverhandlung und nicht schon in demjenigen Stadium des Prozesses vorgenommen, in welchem die Beweismittel für die Schuld des Verdächtigen gesammelt werden (dem Vorverfahren oder der Voruntersuchung), um nicht die Hauptverhandlung zu einer matten Formalität herabsinken zu lassen, und es hat sich, bei der großen Wichtigkeit der Entscheidung, einerseits, ob ein Verdächtiger mit allen den erheblichen Nachteilen belegt werden soll, welche eine Untersuchung und die Eröffnung des Hauptverfahrens für ihn im Gefolge hat (Haft u. s. w.), andererseits, welche Garantien gegeben seien, daß verbrecherische Handlungen die gebührende Verfolgung finden, mit Recht die Frage erhoben, ob die bestehende gesetzliche Einrichtung nach beiden Seiten hin die entsprechende Gewähr biete.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß mit den jetzigen Einrichtungen diese Gewähr nicht in ausreichendem Maße gegeben ist. Es ist weder das Interesse des Staates an der Verfolgung der strafbaren Handlungen noch dasjenige des Individuums an dem Schutze gegen unbegründete Verfolgung genügend gewahrt. Nehmen wir den Fall einer wahren Anzeige für die erste, denjenigen einer falschen Anzeige für die letzte Behauptung. In beiden Fällen kann es einer kleinen Anzahl von Personen, welche aus diesen oder jenen Gründen ein Interesse daran haben, die Wahrheit zu verbergen oder zu entstellen, gelingen, ihren Zweck zu erreichen, ohne daß es möglich ist, ihnen strafrechtlich beizukommen, wenn sie nur sich unter einander rechtzeitig verständigt haben und nachher unerschrocken lügen. Die betreffenden Personen werden von dem die Untersuchung führenden Beamten vernommen und bestätigen übereinstimmend die Kenntnis oder die Nichtkenntnis einer erheblichen Thatsache. Im ersteren Falle führt ihre Aussage zu ungerechten Maßregeln gegen den Verdächtigen, im letzteren Falle zu ungerechtfertigter Unterlassung solcher Maßregeln. Wenn kein Hauptverfahren gegen den Angeschuldigten erfolgt, so bleiben die Aussagen der Zeugen unvereidigt, da bei Übereinstimmung verschiedener Personen über einen Thatumstand in der Regel kein Grund vorliegt, an der Wahrheit der betreffenden Aussagen zu zweifeln, und deshalb keine Veranlassung gegeben ist, die nur für den Notfall als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage zulässige Vereidigung früher zu verfügen. Kommt es zur Hauptverhandlung, so können die Zeugen ohne Gefahr ihre Aussagen modifiziren, sich mit mangelnder

Erinnerung u. s. w. entschuldigen, um der nunmehrigen Vereidigung einer falschen Aussage auszuweichen, denn eine etwa gegen sie selbst einzuleitende Untersuchung wegen falscher Anschuldigung oder wegen Begünstigung ist schon der Schwierigkeit des zu erbringenden Beweises der Wissenschaftlichkeit halber in der Regel resultatlos und das unvereidigte Lügen vor der Behörde nach unserer geltenden Gesetzgebung gestattet.

Es erübrigt noch die Frage, ob sich die Form des Zeugeneides bewährt habe. Wer in der Praxis steht, kann täglich die Erfahrung machen, wie durchaus ungeeignet und zweckwidrig es ist, von dem gewöhnlichen Manne die Nachsprechung eines längeren, seinem eignen Gedankengange ungewohnten Satzes zu verlangen. Abgesehen von den gewöhnlichsten, täglich sich wiederholenden Mißverständnissen wie dem, daß der Zeuge dem vorsprechenden Richter die Worte „ich schwöre . . .“ mit „Sie schwören . . .“ nachspricht, daß er gelobt, „die reine Wahrheit zu verschweigen,“ „sich hinzusetzen“ u. s. w., kommen noch ganz andre, unglaubliche, von bestürzten Zeugen abgelegte Versprechungen vor, wie „keine Schulden mehr zu machen“ u. dergl., welche selbstverständlich in der Zuhörerschaft laute Heiterkeit erzeugen und nichts weniger als geeignet sind, den Ernst und die Würde der Eidesleistung zu erhöhen. Ebenso ist an der bestehenden Form der bei jedem Zeugen einzeln zu wiederholenden Eidesabnahme auszusetzen, daß sie eine ganz unverhältnismäßig zeitraubende ist und aus diesem Grunde selbst dazu führt, die Feierlichkeit des Aktes abzuschwächen.

Aus den eben entwickelten Gründen dürfte es sich empfehlen, bei einer künftigen Revision der Prozeßordnungen an die Stelle der geltenden umständlichen und ungeeigneten Vereidigungsform die zu setzen, daß nach vorausgegangener Ermahnung zur Wahrheit an sämtliche Zeugen der Vorsitzende die oben angeführten Eidesworte vorpricht und von jedem ihnen die Worte „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe,“ nachsprechen läßt. Weiter empfiehlt es sich, die Vereidigung der Zeugen schon im Vorverfahren, ohne daß besondere Gründe hierfür vorliegen müssen, zuzulassen und die Entscheidung über die Frage, ob die Vereidigung erforderlich erscheine, ohne Angabe von rechtfertigenden Gründen ganz dem Ermessen des die Vorverhebungen anstellenden (staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen) Beamten zu überlassen. Ebenso erscheint es dringend geboten, eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, wonach Lügen vor der Behörde, auch wenn sie nicht vereidigt werden, strafbar sind, und endlich wird die Frage, ob nicht der jetzt geltende promissorische Eid durch den assertorischen ersetzt werden und damit die Möglichkeit gegeben werden soll, unerhebliche Zeugen überhaupt unvereidigt zu lassen und so die maßlosen Vereidigungen einzuschränken, einer wiederholten reiflichen Prüfung bedürfen.

